

1. Vorwort

Mit diesen Richtlinien wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

2. Fördermittel

2.1. Freiwilligkeit

Die Fördermittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch zu einer Gleichbehandlung antragsberechtigter Vereine, sofern gleiche Voraussetzungen vorliegen.

2.2 Zweckbindung

Alle Fördermittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden.

3. Förderberechtigung

3.1 Sitz

Es können Vereine, Organisationen und Institutionen - nachfolgende Vereine genannt – gefördert werden, die in Erzhausen tätig sind und die mindestens 1 Jahr bestehen.

3.2 Zweck

Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet ist, werden nicht finanziell gefördert; dies gilt auch für den Berufs-, Lizenz- oder Vertragssport.

Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung, namentlich Parteien und Wählervereinigungen.

3.3 Ausnahmen

Über Ausnahmen zu diesen Förderrichtlinien entscheidet bis zu einem Förderbetrag von 5.000€ der Gemeindevorstand.

Bei höheren Beträgen entscheidet die Gemeindevertretung.

Die Notwendigkeit der Ausnahmeentscheidung ist durch den Verein zu begründen.

Ausnahmen zu den Regelungen zur Ermittlung der förderfähigen Kosten (insb. § 5.4) sind nicht zulässig.

3.4 Personenbezogene Fördermittel

Im Fall der Beantragung personenbezogener Fördermittel gemäß Ziff. 5 dieser Richtlinie sind ausschließlich solche Personen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet von Erzhausen haben.

4. Verfahren

4.1 Einreichung

Anträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. Für langlebige Geräte werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Anträge rechtzeitig vor Anschaffung gestellt werden.

Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen.

4.2 Bewilligungsbescheid

Über jeden Zuschuss wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist.

5. Fördermaßnahmen

5.1 Grundförderung

Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderbeitrag in Höhe von 12,00€ je aktivem ortsansässigen Mitglied.

Die übrigen Vereine erhalten 8,00€ je aktivem ortsansässigem Mitglied.

Grundlage des Zuschusses an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung.

Die Mindestförderung pro Verein beträgt 30,00€ jährlich.

5.2 Jugendarbeit

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich 6,00€ jährlich.

5.3 Sonderförderung

Die sozialen Einrichtungen erhalten eine jährliche Pauschale von:

AWO	250,00 €
VdK	250,00 €
DRK	1.250,00 €
Ev.Kirche – Jugend –	350,00 €
Kath.Kirche – Jugend –	170,00 €
Caritasverband Erzhausen	250,00 €
WIR-in-Erzhausen	250,00 €

5.4 Investitionsmaßnahmen

Die Gemeinde kann für Investitionsmaßnahmen, die durch die Vereine in eigener Trägerschaft errichtet werden, Zuschüsse bewilligen, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Zuschüsse betragen 10 % der zuschussfähigen Kosten, maximal 5€ pro aktivem Mitglied und Jahr. Der Zuschussanspruch kann maximal über 10 Jahre übertragen und akkumuliert werden.

Der so ermittelte Zuschuss ist ein Höchstbetrag. Eine Überschreitung der im Zuwendungsbescheid festgesetzten zuschussfähigen Kosten geht zu Lasten des Zuwendungsempfängers. Ermäßigen sich die zuschussfähigen Kosten bei der Ausführung, so verringert sich Zuwendung entsprechend anteilig.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung nach Baufortschritt.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Abschluss der Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung der quitierten Rechnungsbelege nachzuweisen.

Durch Arbeitseinsatz erbrachte Eigenleistungen werden mit 10,00€ je Arbeitsstunde angerechnet. Der Nachweis der Stundenzahl ist durch Vorlage eines bestätigten Stundenzettels zu führen.

Die zuschussfähigen Kosten werden, wenn zugleich ein Landes- oder Kreiszuschuss beantragt wird, vom Land Hessen oder vom Landkreis Darmstadt-Dieburg festgesetzt.

Andernfalls gelten als zuschussfähige Kosten die Herstellungskosten abzüglich der Grunderwerbskosten, der Geldbeschaffungskosten und aller nicht mit dem Vereinszweck begründeten Kosten.

Nicht zuschussfähig sind Kosten für bauliche Anlagen, Anlagenteile oder Investitionen die nicht direkt dem Vereinszweck dienen oder die zu gewerblichen Zwecken dauerhaft einem Dritten zur Nutzung überlassen sind, z.B. verpachtete Vereinsgaststätten.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 01.09. des der Bezuschussung vorausgehenden Jahres gestellt werden.

5.5 Geräte und Ausrüstungen

Zur Anschaffung langlebiger Geräte und Ausrüstungsgegenstände (Einzelwert je Antrag über 500,00 €) kann die Gemeinde Zuschüsse bis zu 10% gewähren.

5.6 Veranstaltungen

Die Gemeinde kann für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung (z. B. sportliche und kulturelle Begegnungen, Turniere, Wettkämpfe und Meisterschaften) Zuschüsse oder Ehrengaben gewähren. Der Höchstbetrag wird auf 150,00 € festgesetzt.

5.7 Jugendfahrten und Jugendlager

Bei Teilnahme an Jugendfahrten und -lagern gewährt die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer einen Zuschuss von 6,00 €, wenn die Fahrt mindestens zwei Tage dauert und sich daran mindestens zehn Personen beteiligen.

An und Abreisetag gelten zusammen als ein Reisetag.

Für je angefangene zehn Teilnehmer wird der Zuschuss von 6,00 € auch für einen Betreuer gewährt.

5.8 Fahrten in die Partnerstädte

Für die Teilnehmer an einer Fahrt in eine der Partnerstädte wird pro Person und pro Tag ein Zuschuss in Höhe von

für Jugendliche unter 18 Jahren 8,00€

für Erwachsene 6,00 €

gewährt.

Weitere Kosten für Fahrt, sonstige Verpflegung und Unterkunft werden nicht übernommen.

Die Maßnahmen werden für höchstens 5 Tage bezuschusst.

Darüber hinaus gelten die Vorgaben unter Ziffer 5.7 Abs. 1 entsprechend.

Eine entsprechende Teilnehmerliste, getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen, ist dem Zuschussantrag beizufügen.

5.9 Jubiläen

Die Zuwendung an Vereine aus Anlass eines Jubiläums wird wie folgt festgesetzt:

- a) 25jähriges Jubiläum 120,00 €
- b) 50jähriges Jubiläum 200,00 €
- c) 75jähriges Jubiläum 300,00€
- d) 100jähriges Jubiläum 400,00€

Bei Jubiläen über 100 Jahre erhöht sich die Bezuschussung um 100,00 € pro weitere 25 Jahre. Die Höchstgrenze der Zuwendung beträgt 800€;

10 Ehrungen

Die Gemeinde kann besondere Leistungen oder Verdienste durch Überreichen einer Ehrengabe hervorheben.

Erzhausen, den

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde E r z h a u s e n

.....